

Gemeinde Kuden

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5

für das Teilgebiet

„**südlicher Bereich Norderende 14 (Tiny-Häuser)**“

Bearbeitungsstand: 19.03.2024

Projekt-Nr.: 22046

Auftraggeber

Gemeinde Kuden über
Hans Joachim Gossing
Norderende 5, 25712 Kuden

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	8
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	10
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Säugetiere	12
5.1.5	Pflanzen	14
5.2	Europäische Vogelarten	15
5.2.1	Bodenbrüter	15
5.2.2	Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter	16
5.2.3	Gebäudebrüter	16
5.2.4	Sonstige Vogelarten - Einzelbetrachtung	16
6.	Konfliktbewertung	16
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.1.1	Wirbellose	17
6.1.2	Amphibien	17
6.1.3	Reptilien	17
6.1.4	Säugetiere	17
6.2	Europäische Vogelarten	18
6.2.1	Bodenbrüter	18
6.2.2	Gehölzbrüter	18
6.2.3	Gebäudebrüter	19
6.2.4	Sonstige Vogelarten - Einzelbetrachtung	19
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	19
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
7.1.1	Gehölzbrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Nistkästen	20
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
8.	Zusammenfassung und Fazit	20
9.	Literatur und Quellen	21

Gemeinde Kuden

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5

für das Teilgebiet

„südlicher Bereich Norderende 14 (Tiny-Häuser)“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kuden beabsichtigt, im südlichen Bereich des Grundstücks Norderende 14 eine Nachverdichtung zu ermöglichen, um durch die Erschließung dieses Bereiches im rückwärtigen Bereich sieben Tiny-Häuser zu errichten. Diese sollen als Wohnbebauung dauerhaft genutzt werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 0,2 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 liegt in zentraler Ortslage von Kuden im südlichen Bereich des Grundstücks Norderende 14. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 292 der Flur 9 in der Gemeinde und Gemarkung Kuden. Aktuell wird die Fläche als Garten mit Zufahrt genutzt. Das Plangebiet wird ganzseitig von der örtlichen Wohnbebauung begrenzt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,

3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Feuerfalter, Eremit, Seepferdchen, Erdkröte, Laubfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter, Fischotter, Wildkatze und Schermaus. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

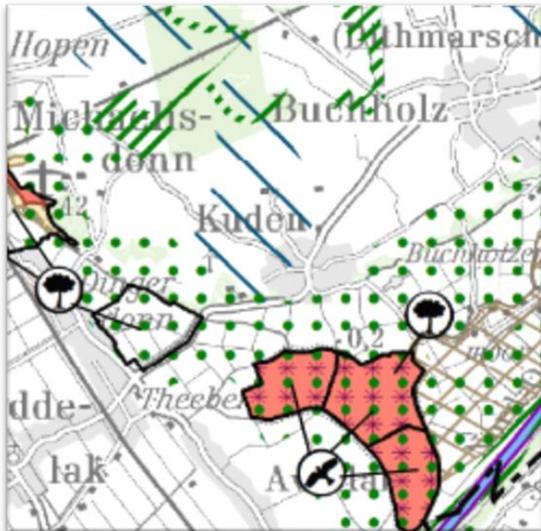


Abbildung 1: Auszug aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) liegt der westliche Teil der Gemeinde Kuden in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind zum einen die Klev- und Donnlandschaft (FFH DE-2020-301), zum anderen der Kudensee (FFH DE-2021-301). Diese grenzen südwestlich an die Gemeinde Kuden und liegen in einer Entfernung von ca. 1,2 bzw. ca. 1,9 km zum Plangebiet. Außerdem befindet sich im Süden, sowie im Westen der Gemeinde Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.



Abbildung 2: Auszug aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans sind um die Gemeinde Kuden Gebiete mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten dargestellt. Außerdem erfüllen die Bereiche südlich von Kuden die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Dort ist großflächig ein Beet- und Grüppengebiet, also eine historische Kulturlandschaft verzeichnet, nördlich von Kuden befindet sich Knicklandschaft. Westlich und östlich des Ortes befinden sich Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Die Gemeinde Kuden liegt in einem großräumig ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

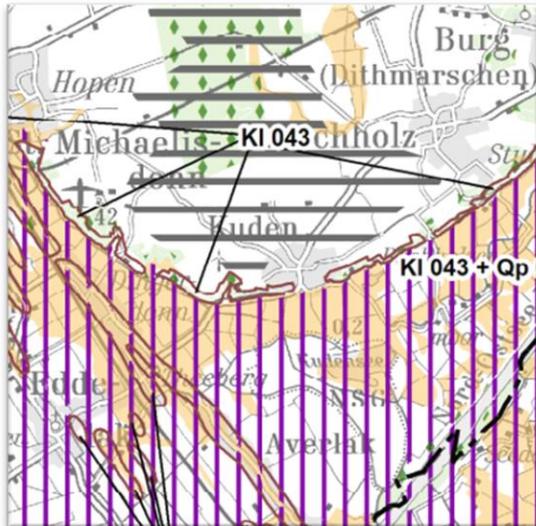


Abbildung 3: Auszug aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Die dritte Hauptkarte zeigt, dass es im Plangebiet und nördlich des Plangebietes das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe gibt. Nördlich der Gemeinde befindet sich „Christianslust“, ein Wald mit einer Größe von mehr als 5 ha. Im Süden der Gemeinde sind ein Hochwasserrisikogebiet und klimasensitiver Boden verortet.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kuden (2001)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kuden aus dem Jahr 2001 stellt die Fläche des Plangebietes als Dauergrünland und Wohnbebauung dar. Die Fläche wird demnach fast vollständig von Grünstrukturen und Wohnbebauung eingegrenzt.

Im Plangebiet selbst befinden sich laut Biotopkartierung des Landes SH (Stand 05.03.2024) neben den Feldhecken keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG. Im Süden und Südosten des Plangebietes sind Feldhecken (HF) als gesetzlich geschützte Biotop eingetragen.

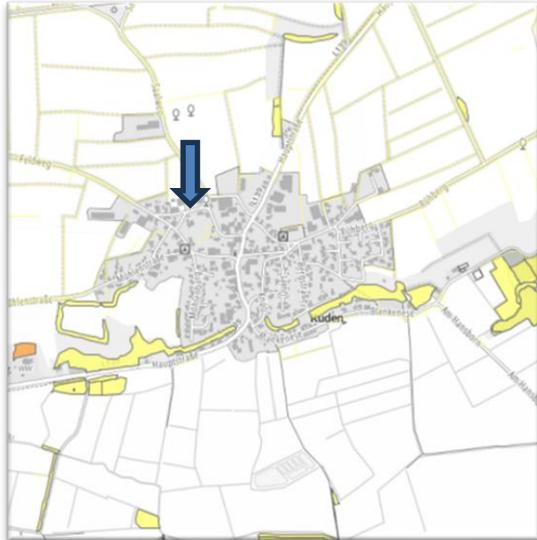


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Biotopypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (Stand 05.03.2024)

Die nächstgelegenen weiteren gesetzlich geschützten Biotope liegen etwa 0,6 km nordöstlich des Plangebiets im Bereich der Hauptstraße. Es handelt sich dabei um artenreiches mesophiles Grünland trockener Standorte in Verbindung mit artenreichem Steilhang (GWt, XHs) sowie Knicks und Feldhecken (HW und HF).

Im Süden von Kuden verläuft von West nach Ost die ehemalige Kliffkante (Klev). Auch hier herrschen artenreiche Steilhänge im Binnenland auf trockenen Biotoptypen wie Ruderalfluren trockener Standorte (RHt), mesophiles Grünland (GW) sowie Wald- und Gehölzhabitats, meist auch mit dem zusätzlichen Strukturtyp XHs (artenreicher Steilhang im Binnenland) vor.

Im Niederungsbereich von Kanal und Kudensee im Osten sowie im Süden von Kuden südlich der Hauptstraße, rund 800 m vom Plangebiet entfernt, befinden sich Feuchtbiotope wie Schilf-Röhricht, Wasserschwaden-Röhricht, Rohrglanzgrasröhricht, Sümpfe und Niedermoorhabitats (N), Nassgrünland (GNr) sowie Feuchtgrünland (GFr).

2.2 Biotopypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Am 16.01.2023, 11.07.2023 sowie am 22.01.2024 wurden Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

HFy Typische Feldhecke

Entlang der östlichen und der südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Feldhecken, die in der landesweiten Biotopkartierung SH am 01.01.2021 als geschütztes Biotop kartiert wurden. Es überwiegen heimische Gehölze wie Hasel, Linde, Hainbuche und Weißdorn. In der Strauchschicht wurden z.B. Brombeeren und Efeu vorgefunden.

HEy Sonstiges heimisches Gehölz

Im Norden des Plangebiets befindet sich die Zufahrt zur Straße Norderende mit einzelnstehenden heimischen Gehölzen wie Kastanie, Stieleiche, Birke und Robinie sowie nichtheimischen Nadelbäumen.

SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche

Im Nordwesten des Plangebiets wird eine Teilfläche als Anhänger- und KfZ-Stellfläche und als Zufahrt genutzt. Hier sind zahlreiche Feldsteinhaufen anzutreffen.

SXm Mauern im besiedelten Raum

Im Norden des Plangebiets befindet sich eine strukturreiche, naturschutzfachlich hochwertige Mauer im besiedelten Bereich als Abgrenzung des Grundstücks zur Straße hin.

SGe Rasenfläche arten- und strukturreich

Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich eine strukturreich und artenreich ausgeprägte Rasenfläche. Hier kommen Ferkelkraut und Herbstlöwenzahn sowie Schafgarbe vor, ebenso wie Moose. Gartenmöbel sowie Gartenland und Kinderspielgerät weisen auf die Nutzung durch die Bewohner des Grundstücks hin.

Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet grenzt im Westen des Geltungsbereichs an das Wohnhaus des Eigentümers mit Gartenfläche und einem kleinen südlich davon gelegenen Gehölz, sowie eine weitere Wohnbebauung an der Feldstraße. Südlich des Plangebiets liegt dörflich kleinstrukturiertes Grünland, das zum Zeitpunkt der Begehungen als Schafweide genutzt wird.

Im Osten und Norden des Plangebiets schließt sich weitere Wohnbebauung an. Nördlich der Straße Norderende liegt weiteres Grünland, das im Sommer beweidet wird.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020). Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 16.01.2023, 11.07.2023 sowie am 22.01.2024 und eine LfU-Datenabfrage vom 02.01.2024 sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitat-Strukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten. Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV- SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehungen am 16.01.2023, 11.07.2023 sowie am 22.01.2024 die Daten des Artkatasters des zuständigen LfU vom 02.01.2024 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 wird eine Nachverdichtung zu ermöglicht, um durch die Erschließung im rückwärtigen Bereich sieben Tiny-Häuser zu errichten.

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Nutzung des Wohngebietes (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushaltung).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferarten *Breitrand* und *Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet befinden sich einige ältere Einzelbäume. Diese weisen keine Spuren einer Besiedlung durch die beiden oben genannten Käferarten auf. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (Artkataster des LfU, 02.01.2024) nicht bekannt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Aktuelle Nachweise der Schwimmkäfer-Arten in der Region sind laut Artkataster nicht bekannt.

Daher ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer und Zierliche Moosjungfer verzeichnet.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitats im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen.

Nach Aussage des LfU-Artkataster (01.02.2024) liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein. Vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarz-fleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen. Nach Aussage des LfU-Artkatasters vom 01.02.2024 liegen im Plangebiet sowie in einem Umkreis von 2 km keine Daten zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der näheren und der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor, z. T. auch in relativ geringer räumlicher Entfernung (Kammmolch in weniger als 1 km Entfernung westlich von Kuden nahe der Klevkante, Moorfrosch in rund 1 km Entfernung in östlicher Richtung an der Klevkante, Artkataster LfU aus dem Jahr 2024). Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind in der näheren Umgebung des Plangebiets auf der Geest und an ihrem Rand zur Marsch zu finden. Westlich vom Geltungsbereich wurde ein Alttier im Jahr 2020 im Mai vorgefunden. Die Entfernung dieses Vorkommens zum Plangebiet beträgt nur rund 800 Meter. Weitere aktuelle Vorkommen von Kammmolchen befinden sich in rund 2 bis 3 km nördlich des Plangebietes im Forst Christianslust.

Einige der im Geltungsbereich vorgefundene Strukturen entsprechen den Ansprüchen von Kammmolchen an ein Winterquartier. Die dauerhafte Besiedlung des Plangebiets durch Kammmolche ist hingegen unwahrscheinlich.

Die südlich an Kuden angrenzenden Niederungen weisen mehrere nicht austrocknende Entwässerungsgräben auf, in denen das Wasser eine geringe Fließgeschwindigkeit hat und in denen eine struktur- und artenreiche, naturnahe Ufervegetation vorherrscht. Die Biotopkartierung SH gibt in der Umgebung des Plangebiets mehrere Feuchtbiotope und Stillgewässer mit Biotopschutz in südwestlicher sowie in südöstlicher Richtung an.

Ein Vorkommen von Moorfröschen liegt laut Artkataster östlich von Kuden nahe der Straße „Blankenese“ in rund 1 km Entfernung. Dieser Nachweis stammt allerdings aus dem Jahr 2011. Laut Artkataster befindet sich in einer Entfernung von 3 bis 4 km zum Plangebiet nahe des Hopener Flughafens ein weiteres Vorkommen von Moorfröschen.

Westlich und östlich des Plangebiets befinden sich in rund 3 bis 4 km Entfernung bei St. Michaelisdonn und Richtung Buchholz Nachweise von Knoblauchkröten aus dem

Jahr 2014. Hier herrschen sandig-lockere, sich leicht erwärmende Böden vor. Ein Vorkommen von Knoblauchkröten im Vorhabengebiet ist hingegen aufgrund der dort vorherrschenden Bedingungen (feste Grasnarbe, Zufahrt in Teilversiegelung) eher unwahrscheinlich.

Ein Nachweis von Kreuzkröten (bei Elpersbüttelerdonn) erfolgte bereits vor 1991. Aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume ist ein Vorkommen von Kreuzkröten im Geltungsbereich als unwahrscheinlich einzuschätzen. Auch Kreuzkröten bevorzugen leichte Böden mit sich leicht erwärmenden, sonnenbeschienenen offenen Bodenstellen, wie sie zum Beispiel in Kiesgruben vorzufinden sind.

Nördlich der A 23 gibt es bei Nordhastedt in Westerwohld einen Nachweis von Rotbauchunken aus dem Jahr 2000. Dieses Vorkommen befindet sich in rund mehr als 20 km Entfernung zum Plangebiet. Ein Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet ist äußerst unwahrscheinlich.

Vorkommen von Wechselkröten werden laut Amphibienatlas SH aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

In der Ortslage Kuden ist mit einem Vorkommen von Erdkröten und Grasfröschen als sonstige, nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte, häufige Amphibien zu rechnen. Diese gehören zu den nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Tierarten. Nicht auszuschließen ist, dass wandernde Individuen im Geltungsbereich potentiell vorhanden sein könnten, dies gilt auch für wandernde Kammolche. Dadurch käme es im Rahmen der geplanten Bauaktivitäten zu einem Konfliktpotential, welches unter Ziffer 6.1.2. diskutiert wird.

Während der Ortsbegehungen konnten keine Amphibienvorkommen im Plangebiet nachgewiesen werden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden konnten bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Als besonders geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Arten Schlingnatter und Zauneidechse zu nennen. Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft.

Sowohl Zauneidechsen als auch Schlingnattern sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in wärmeren Regionen mit sandigen Böden auftreten. Nördlich des Nord-

Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von Schlingnattern nachgewiesen: zum einen in Süderdithmarschen bei St. Michaelisdonn sowie in Nordfriesland südlich von Ostenfeld. Ebendort befinden sich auch zahlreiche Populationen von Zauneidechsen.

Nach Aussagen der LfU-Artkatasterdaten liegen keine aktuellen Daten zu Schlingnatter- oder Zauneidechsenfunden im Plangebiet vor.

Das nächstgelegene aktuelle Vorkommen von Zauneidechsen liegt rund 1 km nördlich von Kuden, in rund 2 bis 3 km Entfernung am westlichen Ortsrand von Buchholz sowie mit zahlreichen Populationen entlang der Bahnlinie Richtung St. Michaelisdonn sowie ebendort in der Nähe des Flugplatzes Hopen.

Schlingnattern wurden entlang der Bahnstrecke zwischen Burg und St. Michaelisdonn rund 2 bis 3 km nördlich des Plangebiets im Forst Christianslust mehrfach nachgewiesen. Auch in der Nähe des Flugplatzes in Hopen gibt es Schlingnatter-Populationen mit mehreren Nachweisen.

Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu einigen individuenreichen Populationen könnten diese Reptilienarten daher für die Planung eine Relevanz haben. Eine Ortsbegehung erfolgte u.a. am 11. Juli 2023 bei sonnig warmer Witterung (bei 25,5 Grad Celsius) am späten Nachmittag. Keine dieser beiden europarechtlich geschützten Reptilienarten wurde dabei im Plangebiet vorgefunden.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Natursteinmauer mit zahlreichen Hohlräumen als Abgrenzung des Grundstücks zur Straße hin. Auch im restlichen Plangebiet befinden sich zahlreiche unterschiedlich große Steinhäufen sowie größere einzelne Steine, die von Reptilien zum Sonnen genutzt werden könnten. Durch die Beschattung der Bäume herrscht allerdings eher feuchtes Kleinklima.

Bei der Ortsbegehung am 11.07.2023 konnten trotz eingehender Untersuchung der vorhandenen Strukturen und geeigneter Witterung (25,5 Grad Celsius, sonnig) keine Vorkommen von Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG hinsichtlich europarechtlich geschützter Reptilien somit nicht zu erwarten.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebiets befindlichen älteren Bäume könnten für eine Besiedelung durch Fledermäuse als Tagesversteck geeignet sein.



Abbildung 6: Artkatasterauszug von Kuden für Fledermäuse (Stand 02.01.2024)

Laut LfU-Artkataster vom 02.01.2024 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 600 Metern (vergl. Abbildung 6).

An der Hauptstraße, Blankenese, Lindenstraße und am Saalweg in Kuden ist eine der 52 Nennungen eine Mückenfledermaus, 7 Breitflügelfledermäuse, 5 Abendsegler, 26 Rohrfledermäuse und bei den restlichen 23 Nennungen handelt es sich um Sichtungen oder akustische Detektornachweise von Zwergfledermäusen. Diese Daten wurden im Jahr 2016 erhoben.

Zwergfledermäuse haben im Ruhezustand die Größe einer Streichholzschachtel und gehören ebenso wie Rohrfledermäuse nach derzeitiger Einschätzung zu den häufigen Fledermäusen in Schleswig-Holstein (vergl. Borkenhagen 2011). Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die Gehölze im Plangebiet in der frostfreien Zeit kurzzeitig von diesen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unwahrscheinlich.

Fischotter

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LfU vom 02.01.2024, Kartierung Otter aus dem Jahr 2016) an der Friedrichshöfer Au in westlicher Richtung an der Hauptstraße in rund 1,5 km Entfernung, an der Frestedter Au, östlich vom Forst „Chrisitanslust“ im Norden von Kuden, sowie an der Brücke über die Burger Au nahe der Mündung in den Kudensee südöstlich des Plangebietes festgestellt.

Es ist wahrscheinlich, dass Fischotter die gesamten Uferbereiche der genannten Gewässer in der weiteren Umgebung des Plangebietes als Nahrungshabitate aufsuchen.

Fischotter haben ein großes Revier und können innerhalb von 24 Stunden 10 bis 20 Kilometer Laufstrecke zurücklegen. Sie sind meist dämmerungs- und nachtaktive Tiere, neugierig und mobil und haben mit den Feuchtgebieten und Niederungen entlang der Friedrichshöfer Au, der Frestedter Au sowie der Burger Au geeignete Flächen und naturnahe Gewässer, in denen sie Nahrung finden und an denen sie sich aufhalten können. Hierhin können sie bei Störungen ausweichen.

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Das dauerhafte Vorkommen von Fischottern und von ihren Fortpflanzungsstätten kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Daher ist es nicht wahrscheinlich, dass die an den örtlichen Gewässern vorkommenden Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. der Haselmaus wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt. Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg - Hamburg sowie allgemein südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der letzte Nachweis in der weiteren Umgebung des Plangebietes erfolgte zuletzt im Zeitraum zwischen 1950 bis 1969 (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 108). Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Besiedlungsspuren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind das Schwimmende Froschkraut, der Kriechende Sellerie und der Schierlings-Wasserfenchel. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung innerhalb der Ortslage von Kuden das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Das Schwimmende Froschkraut stammt aus der Familie der Froschlöffelgewächse und ist eine konkurrenzschwache Pionierpflanze. Es wächst in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Sämtliche Vorkommen in Schleswig-Holstein befinden sich zurzeit östlich der Linie Hamburg-Flensburg.

Der Kriechende Sellerie hat seine einzigen bekannten Vorkommen in Schleswig-Holstein aktuell ausschließlich an der Ostseeküste in der Nähe von Fehmarn.

Der Schierlings-Wasserfenchel ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützte Gefäßpflanze, die durchaus in Schleswig-Holstein an der Elbe und ihren tidebeeinflussten Nebenflüssen vorkommt. Des Weiteren bedarf es Gewässer, die einen

zumindest brackwasserartigen Salzgehalt aufweisen. Zwei Vorkommen dieser Pflanzenart sind aus dem Elbvorland bei Brokdorf bekannt.

Der Große Wasserfenchel wurde laut Artkataster im März 2020 am Ufer des Gewässers „Kreuzloch“ am Weg „am Hansborn“ in rund 1,2 km Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen. An diesem Gewässer ist Tideeinfluss nicht auszuschließen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets auf der Geest oberhalb der Niederungsgebiete um den Kudensee liegt der Geltungsbereich nicht im Einflußbereich des Tidenhubs. Die Gewässer in der unmittelbaren nahen Umgebung westlich vom Plangebiet werden durch abfließendes Dachwasser des Wohngebäudes Norderende Hausnr. 14 gespeist.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet selbst und aufgrund der Habitatanforderungen der oben genannten Gefäßpflanzen, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe auch Auszüge des Artkatasters vom 02.01.2024).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand im Plangebiet und die das Plangebiet umgebenden Gebäude stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Einwohner, Katzen, Hunde) und der bisherigen Nutzung (Garten für Anwohner) unwahrscheinlich.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

5.2.2 Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Die bei der Ortsbegehung vorgefundenen Bäume (Linde, Weißdorn, Kastanie, Nadelbäume, Robinie, Eiche, Holunder) können als Brutstätten für Gehölzfreibrüter dienen. An den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen. Geeignete Baumhöhlen wurden demnach nicht vorgefunden. Die bei der Ortsbegehung vorgefundenen Nistkästen können als Brutstätte für Gehölzhöhlenbrüter dienen.

5.2.3 Gebäudebrüter

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude, Carports, landwirtschaftliche Gebäude und an Bäumen und Gebäuden befestigte Nistkästen. Diese stellen potenziell für Gebäudebrüter geeignete Habitate dar.

5.2.4 Sonstige Vogelarten - Einzelbetrachtung

Südlich von Kuden nisten laut Artkataster vom 02.01.2024 alljährlich Seeadler. Westlich von Kuden, am Klevhang, ist der Nachweis von Uhus aus den Jahren 2012 und 2013 verzeichnet. In Kuden selbst sind Weißstorch und Schleiereule mit Brutnachweisen dargestellt, die sich an der Hauptstraße in rund 200 - 300 m Entfernung zum Plangebiet befinden.

Diese vier Vogelarten sind gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016, Anhang 1) außerhalb der oben aufgeführten Gilden einzeln zu betrachten. Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche und der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet, ist nicht zu erwarten, dass das geplante Vorhaben diese Tiere beeinträchtigen wird.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien im Plangebiet unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Moorfröschen oder Kammmolchen konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Die Besiedlung der Feldhecken durch Kammmolche im Winter kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso ist es möglich, dass Individuen das Plangebiet durchwandern. Ein temporäres Vorkommen von Kammmolchen im Geltungsbereich ist demnach nicht unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

Das geplante Vorhaben sieht eine Errichtung von Tiny Häusern in Form von mobilen Bauten vor. Ausgiebige Erdarbeiten, zum Beispiel das Errichten und Ausheben von Fundamenten, sind nicht vorgesehen. Es ist daher durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von europarechtlich geschützten Amphibien wie Kammmolch oder Moorfrosch zu erwarten.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten sind liegen rund 1 km entfernt nördlich des Plangebiets. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen dauerhaften Sommer- oder Winterquartiere.

Durch die Bauaktivitäten werden die eventuellen Tagesverstecke in den vorhandenen Gehölzen für Fledermäuse unattraktiver und sie suchen sich in der Umgebung andere geeignete Tagesverstecke. Kuden hat mit seinem dörflichen Charakter zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für Zwerg- und Raauhautfledermäuse aufzuweisen. Eingriffe in Gehölze sind nur in geringem Maße geplant.

Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen sowie ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind durch die Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Fischotter

Die laut Artkataster in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Im Plangebiet wurde kein Fischotterbau erfasst. Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der an der Frestedter Au, an der Friedrichshöfer Au und an der Burger Au vorkommenden Fischotterpopulation auszugehen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch anhand der Datenanalyse (Artkataster des LfU) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich und konnten bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.2.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen des Vorhabens sind geringfügig Gehölzentfernungen vorgesehen, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist.

Um bei den notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Bestandsgebäude, an denen im Zusammenhang der Umsetzung des geplanten Vorhabens bauliche Änderungen vorgesehen sind. Vorkommen von Gebäudebrütern sind potentiell im Plangebiet (in Nistkästen) möglich. Nistkästen als Habitate von Gebäudebrütern bleiben erhalten oder müssen bei Bedarf einer Änderung weiterhin vor Ort im Plangebiet befestigt bleiben. Dabei ist analog zu den Gehöhlhöhlenbrütern die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

6.2.4 Sonstige Vogelarten - Einzelbetrachtung

Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche und der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet ist nicht zu erwarten, dass das geplante Vorhaben die Individuen der vor Ort in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Vogelarten Uhu, Schleiereule, Weißstorch sowie Seeadler beeinträchtigen wird.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Das Niederungsgebiet um den Kudensee beginnt in südlicher Richtung jenseits der Hauptstraße und weist zahlreiche Gräben und andere Feuchtbiotope auf. Zahlreiche Dauergrünlandflächen in der Umgebung mit ihren Gewässern bieten den Tieren zusätzliche strukturreiche, attraktive Lebensräume. Dasselbe gilt auch für den Forst Christianslust, der sich in geringer Entfernung im Norden des Geltungsbereichs in der nahen Umgebung der Ortslage Quickborn befindet.

Östlich liegen kleinflächige, naturnahe und überwiegend als Dauergrünland genutzte Mooregebiete des Buchholzer Moors, westlich die Niederungsbereiche vor dem ehemaligen Sandwall- und Dünengebiet von Dingerdonn und Eddelak. Nördlich liegt strukturreiche Knicklandschaft Richtung St. Michaelisdonn sowie Quickborn, Brickeln und Buchholz. Kuden liegt auf der Grenzlinie zwischen Geest und Marsch, dieser Klev ist durch strukturreiche Reliefs und kleinflächiges Eichen-Kratt geprägt.

Aufgrund der Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren (Garten) ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Es sind vergleichbare Lebensräume zu den

durch die Planung beanspruchten Habitaten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 5 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1.1 Gehölzbrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Nistkästen

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei den notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist. Diese gilt analog für die Verlegung von Nistkästen.

Falls eine Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist eine Genehmigung hierfür bei der zuständigen UNB einzuholen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölz- und Gehölzhöhlenbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „für das Teilgebiet „südlicher Bereich Norderende 14 (Tiny-Häuser)“ in der Gemeinde Kuden wur-

den im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten.

Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen. Diese Schutzfrist gilt analog für die Verlegung von Nistkästen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Genehmigung hierfür bei der zuständigen UNB einzuholen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 19.03.2024
Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 19.03.2024

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE KUDEN: Landschaftsplan, 2001
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Artkatasterauszug Kuden (vom 02.01.2024)
- LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2 (Stand: April 2023)
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2021)
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)

VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten